

Satzung der gewerkschaft kommunaler landesdienst berlin (gkl berlin)

beschlossen auf dem 3. Gewerkschaftstag der gkl berlin am 25.05.2016

§ 1 Name, Organisationsbereich und Sitz

- (1) Die gewerkschaft kommunaler landesdienst berlin ist eine Fachgewerkschaft der aktiven Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Beamtinnen und Beamte sowie Auszubildende), der Rentnerinnen und Rentner, der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin und deren Hinterbliebenen. Sie ist Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin) und der komba gewerkschaft bund.
- (2) Der Organisationsbereich umfasst insbesondere:
 - Bezirks- sowie Landesdienststellen, Eigenbetriebe und Betriebe sowie sonstige Verbände, die öffentlichen Zwecken dienen;
 - Landschaftsverbände;
 - Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - öffentlich-rechtliche Sparkassen;
 - kommunale Spitzenverbände.

Der Organisationsbereich umfasst weiterhin auch alle Dienststellen, Unternehmen und sonstige Einrichtungen der ehemaligen alliierten Behörden und Streitkräfte im Land Berlin, sowie deren Nachfolgeeinrichtungen. Hierunter sind auch privatisierte Betriebs- und Verwaltungsbereiche des öffentlichen Dienstes zu verstehen.

Über weitere Organisationsbereiche entscheidet der Landesvorstand.

- (3) Die Gewerkschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Die gkl berlin wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze. Dabei orientiert sich gewerkschaftliches Handeln am gemeinsamen Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Beamtinnen und Beamten.
- (2) Frauen und Männer wirken bei der Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben gleichberechtigt zusammen.
- (3) Die gkl berlin ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- (4) Sie tritt für eine Stärkung und Fortentwicklung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ein.
- (5) Sie wirkt an der zeitgemäßen Gestaltung des öffentlichen Dienstrechts und der Tarifverträge mit. Zur Verwirklichung ihrer Forderungen wird die gkl berlin alle gesetzlich zugelassenen gewerkschaftlichen Mittel anwenden. Sie bekennt sich dabei ausdrücklich zum Streik als zulässige Arbeitskampfmaßnahme in der tariflichen Auseinandersetzung. Von dem Kampfmittel der Arbeitsniederlegung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn keine Möglichkeit mehr besteht, das erstrebte Ziel auf dem Verhandlungsweg oder durch Anrufen von Schlichtungsorganen zu erreichen. Das Nähere bestimmt die Arbeitskampfrichtlinie des dbb.
- (6) Zur Verwirklichung ihrer Forderungen ist es insbesondere Aufgabe der gkl berlin:
 - a) die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber allen staatlichen Institutionen, der Politik, Dienststellen, Behörden und den Einrichtungen der Wirtschaft zu vertreten;

- b) bei der Vorbereitung oder Änderung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und vertraglichen Vereinbarungen, durch die die Belange der Mitglieder berührt werden, mitzuwirken;
- c) die Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder durch Abschluss von Tarif- oder sonstigen Verträgen und/oder durch die Übertragung der Zuständigkeit für den Abschluss von Tarifverträgen auf andere Organisationen sowie die Festlegung von Richtlinien der Tarifpolitik auszugestalten;
- d) sich an den Wahlen für die Beschäftigtenvertretungen (z.B. Personalrat, Betriebsrat, Gesamtpersonalrat, Hauptpersonalrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, Frauenvertreterin, Gesamtfrauenvertreterin, Vertrauensperson der Menschen mit Behinderung, Hauptvertrauensperson der Menschen mit Behinderung) zu beteiligen sowie deren Arbeit zu unterstützen;
- e) die Mitglieder in allen mit Berufs-, Dienst- und Arbeitsrecht zusammenhängenden Fragen zu beraten und zu vertreten, einschließlich der Gewährung von Rechtsschutz;
- f) die Information, Fortbildung und positive Beeinflussung der Berufsbilder durch geeignete Medien zu befördern;
- g) die Beschäftigtenvertretungen zu schulen;
- h) Bildungsveranstaltungen zu konzipieren und durchzuführen;
- i) öffentliche, kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen durchzuführen sowie die Öffentlichkeit über die verfolgten Ziele zu informieren;
- j) mit Einrichtungen, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen, zusammenzuarbeiten bzw. diese zu unterstützen und ggf. die Mitgliedschaft in solchen Einrichtungen anzustreben;
- k) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Rentnerinnen und Rentner sowie deren Hinterbliebenen bei der Wahrnehmung ihrer Ruhegehalts- und Versorgungsansprüche bzw. Rentenansprüche zu unterstützen;
- l) mit anderen Gewerkschaften zusammenzuarbeiten;
- m) die Dachverbände zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind grundsätzlich Einzelmitglieder.
- (2) Mitglied werden kann,
 - wer im Organisationsbereich der gkl berlin in einem Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis steht.
 - wer im Organisationsbereich der gkl berlin tätig war und bereits aus dem aktiven Arbeits- oder Dienstverhältnis ausgeschieden ist (Rentnerinnen und Rentner bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger).
 - wer die gkl berlin im Rahmen einer passiven Mitgliedschaft fördern möchte. Sie können keine Leistungsansprüche gegenüber der gkl berlin, z.B. Rechtsschutz, geltend machen.
 - wer bei der gkl berlin beschäftigt ist. Ein Anspruch auf Rechtsschutz gegen die gkl berlin ist ausgeschlossen.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Landesleitung zu richten. Sie entscheidet über die Aufnahme. Gegen ihre Ablehnung ist die Beschwerde an den Landesvorstand, gegen dessen ablehnenden Bescheid die Beschwerde an den Gewerkschaftstag zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung (Aufnahmeschreiben).

- (5) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und einen Abdruck der Satzung. Mitgliedszeiten aus anderen Gewerkschaften können anerkannt werden. Rechtsverbindlichkeiten aus früheren Gewerkschaftszugehörigkeiten oder Verpflichtungen sind für die gkl berlin grundsätzlich nicht bindend.
- (6) Mitglieder, die sich um die gkl berlin besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss des Gewerkschaftstages zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit und werden zu Landesvorstandssitzungen und Landesgewerkschaftstagen eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Leistungen

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht
- (2) Die Mitglieder gehören entweder der Betriebsgruppe an, die für die Betreuung ihrer Dienststelle zuständig ist oder werden von der Landesleitung betreut, sofern keine Betriebsgruppe besteht.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Gewerkschaft mit der Vertretung seiner dienstrechtlichen und beruflichen Belange zu beauftragen und an den Veranstaltungen der Gewerkschaft im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
- (4) Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an. Vom Zustandekommen der Mitgliedschaft an sind alle Mitglieder verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Gewerkschaft zu beachten.
- (5) Mitglieder, die sich besonders um die gkl berlin verdient machen, können geehrt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- den festgesetzten Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
 - Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung von Einfluss sind (Beförderungen, Versetzungen, Adressänderungen, Änderung der Kontoverbindung bei Teilnahme am SEPA-Verfahren) unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen;
 - alle sonstigen Änderungen anzuzeigen, die zu einem Ausschluss nach § 5 führen können;
 - auf Verlangen Einkommensnachweise in Kopie vorzulegen und an Streikgeldabrechnungen mitzuwirken und überzahlte Streikgelder sofort zurückzuzahlen.
- (7) Die gewerkschaftliche Grundleistung der gkl berlin ist die Organisation der Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Leistungen sind weder verpfändbar noch übertragbar. Die gkl berlin kann weitere Leistungen organisieren, erschließen oder anbieten.

Diese Leistungen sollen:

- die Beteiligung der Mitglieder an der Informationsgesellschaft zur Erhöhung von Kompetenzen und Chancengleichheit fördern;
- günstigere Konditionen bei allgemeinen Dienstleistungen, Waren und Finanzdienstleistungen erschließen und
- weitere Beratung und Unterstützung für die Mitglieder durch Dritte ermöglichen.
- Alle Leistungen werden freiwillig gewährt, daher besteht kein persönlicher Rechtsanspruch. Leistungen der gkl berlin werden nur auf Antrag gewährt.
- Leistungen werden grundsätzlich nur Mitgliedern gewährt, die mit ihren satzungsgemäßen Beiträgen nicht im Rückstand sind. Die Mitgliedschaft wird ruhend gestellt, wenn das Mitglied

mit dem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Die Pflicht zur Beitragszahlung ist hiervon nicht berührt.

- Bei Streik wird den im Arbeitskampf stehenden Mitgliedern eine Unterstützung gewährt. Die Höhe richtet sich nach geltender Streikordnung des dbb bund.
- Den Mitgliedern wird Rechtsberatung sowie Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzordnung des dbb berlin und des dbb bund gewährt. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet die Rechtsschutzkommission des dbb berlin.
- Die gkl berlin informiert ihre Mitglieder mittels Rundschreiben, E-Mail, Internet und ggf. einer Mitgliederzeitung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt,
- b. Verlust der Beamtenrechte als Folge eines Straf- oder Disziplinarverfahrens oder bei Kündigung einer Arbeitnehmerin / eines Arbeitnehmers aus vergleichbarem Grund,
- c. Ausschluss oder
- d. Tod.

(2) Der Austritt aus der Gewerkschaft kann nur schriftlich gegenüber der Landesleitung erklärt werden. Die Kündigung wirkt unter Wahrung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Schluss des Kalendervierteljahres. Zu diesem Zeitpunkt endet die Mitgliedschaft und erlischt jeder Anspruch an die gkl berlin.

Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft früher als zwei Jahre nach Abschluss eines Falles zu einem Rechtsschutzantrag, so sind die jeweils entstandenen Kosten in voller Höhe rückzahlungspflichtig.

Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft nach Abschluss von Arbeitskampfmaßnahmen (Streiks und Warnstreiks), so sind die anlässlich dieser Maßnahmen gezahlten Streikgelder (einschließlich Warnstreikgelder) für Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach Abschluss des jeweiligen Arbeitskampfes weniger als zwei Jahre fortbesteht, bzw. für Auszubildende, deren Mitgliedschaft weniger als ein Jahr nach Abschluss des jeweiligen Arbeitskampfes fortbesteht, in voller Höhe rückzahlungspflichtig.

(3) Der Ausschluss aus der Gewerkschaft kann vom Landesvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a. der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge geleistet oder
- b. sich gewerkschaftsschädigend verhält oder
- c. mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz Zahlungserinnerung und schriftlicher Mahnung binnen vier Wochen nach Empfang der Mitteilung den Rückstand nicht ausgeglichen hat. Der Anspruch der Gewerkschaft auf die rückständigen Beiträge - einschließlich ggf. angefallener Bankgebühren für Rücklastschriften sowie Mahnkosten - bleibt bestehen.

(4) Der Ausschluss wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den der Landesvorstand beschlossen hat und der dem Mitglied schriftlich mittels Ausschlussmitteilung mitgeteilt worden ist. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an den Gewerkschaftstag zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die Gewerkschaft. Das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf die Teilung oder Herausgabe eines Anteils des Gewerkschaftsvermögens, auch nicht nach Auflösen der

Gewerkschaft oder ihrer Gruppen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Fall des § 725 BGB steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

(6) Durch das Ausscheiden eines Mitglieds wird der Fortbestand der Gewerkschaft nicht berührt.

§ 6 Beiträge

Die Gewerkschaft erhebt von jedem Mitglied einen Beitrag. Als Bemessungsgrundlage wird ein an die Tarif- und Einkommensentwicklung angepasster Beitrag erhoben. Die Höhe regelt der Landesvorstand in der Beitragsordnung, die mit 2/3 Mehrheit beschlossen und verändert werden kann.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die gkl berlin erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von Informationstechnik zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung (soweit Beitragseinzug vereinbart), Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Dienststelle, Eingruppierung zur Ermittlung der Beitragshöhe, Zugehörigkeit zur gkl berlin und anderen Gewerkschaften vor Eintritt in die gkl berlin, und Mitgliedsnummer sowie die Funktion/en in der gkl berlin.
- (2) Die gkl berlin kann sich beim Beitragseinzug eines Dienstleisters bedienen. Dem Mitglied wird mit dem Aufnahmeschreiben mitgeteilt, wer mit dem Beitragseinzug beauftragt ist. Bei Änderung des Dienstleisters erfolgt eine Mitteilung an die Mitglieder.
- (3) Beantragt das Mitglied Rechtsschutz, werden die dazu erforderlichen Daten (wie Name, Anschrift, Telefon und Mitgliedsnummer) an das dbb Dienstleistungszentrum Ost weitergeleitet.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der gkl berlin nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.
- (5) Zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben werden die Mitgliederdaten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern und Mailadressen den Betriebsgruppenvorsitzenden zur Verfügung gestellt sowie Angaben zum Ruhen der Mitgliedschaft. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 8 Gewerkschaftsorgane, Arbeitsausschüsse, Arbeitsgruppen und Fachbereiche

- (1) Gewerkschaftsorgane sind
 1. der Gewerkschaftstag,
 2. der Landesvorstand,
 3. die Landesleitung.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung der Organe der gkl berlin werden folgende ständige Arbeitsausschüsse gebildet:
 - a. Finanzausschuss,
 - b. Ausschuss für Organisation und Satzung,
 - c. Dienstrechtsausschuss,
 - d. Ausschuss für Tarif- und Sozialrecht,
 - e. Ausschuss für Frauenpolitik und Gleichstellungsfragen.
- (3) Jedem Arbeitsausschuss gehören höchstens neun Mitglieder an. Die Mitglieder werden von den Gruppen vorgeschlagen. Der Landesvorstand wählt die Mitglieder der Arbeitsausschüsse. Gäste

können an den Sitzungen der Ausschüsse (außer Finanzausschuss und Ausschuss für Organisation und Satzung) im Einvernehmen mit der Landesleitung teilnehmen. Die Arbeitsausschüsse werden von der Landesleitung in Abstimmung mit den Ausschussvorsitzenden einberufen.

- (4) Die Arbeitsausschüsse wählen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Landesvorstandes bedarf.
- (5) Die Landesleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen und Fachbereiche zu bilden und deren Leiterinnen/Leiter und Mitglieder zu berufen und abzurufen. Der Landesvorstand ist über die Bildung und Auflösung eines solchen Gremiums zu informieren.
- (6) Für die Arbeitsgruppen und Fachbereiche gelten die Regelungen der Absätze 3 und 4 sinngemäß.

§ 9 Gewerkschaftstage

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das höchste Gewerkschaftsorgan. Er beschließt die Grundsätze der Gewerkschaftspolitik, nimmt den Geschäfts- und Finanzbericht entgegen und beschließt über die Entlastung der Landesleitung.
- (2) Der Gewerkschaftstag besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den gewählten Vertretern der Betriebsgruppen. Jede Betriebsgruppe verfügt neben den Landesvorstandsmitgliedern über zwei Grundmandate und ist berechtigt, für je 50 angefangene Mitglieder einen weiteren Vertreter zu entsenden. Bei der Auswahl der Vertreter/innen sollen die Betriebsgruppen die verschiedenen Beschäftigungsgruppen angemessen berücksichtigen. Die Seniorengruppe und Jugendgruppe entsenden für den Gewerkschaftstag die Mitglieder ihres Gruppenvorstandes, auch wenn ihr dies auf Grund der Mitgliederzahl nicht zustünde.
- (3) Jede/r Vertreter/in hat nur eine Stimme.
- (4) Die Gewerkschaftstage sind bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Gewerkschaftstages sind Niederschriften zu fertigen.
- (5) Anträge zum Gewerkschaftstag können von den Betriebsgruppen, den Arbeitsausschüssen, den Fachbereichen, der Seniorenvertretung, der Jugendvertretung, der Landesleitung und dem Landesvorstand gestellt werden. Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag der Landesleitung einzureichen.

§ 10 Ordentlicher Gewerkschaftstag

- (1) Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Er wird von der Landesleitung einberufen. Der Zeitpunkt des Gewerkschaftstages ist den Betriebsgruppen spätestens zwölf Wochen vorher durch die Landesleitung anzukündigen. Tagesordnung, Geschäfts- und Finanzbericht, Anträge und sonstige Unterlagen sind den Vertretern spätestens zwei Wochen vor dem Gewerkschaftstag in Textform (postalisch, per Telefax, oder per E-Mail) zu übersenden. Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.
- (2) Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:
 - a. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit der gkl berlin,
 - b. Festlegung der Grundsätze für die Finanzplanung,
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - d. Erteilung der Entlastung,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Wahl der Landesleitung,
 - g. Wahl von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - h. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen und zwei Stellvertretern/innen,
 - i. Beschlussfassung über Entschließungen und Anträge,

- j. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Gewerkschaftstag,
- k. Beschlussfassung über eine Wahlordnung für die Wahl der Landesleitung,
- l. Beschlussfassung über die Auflösung der gkl berlin und die Verwendung des Vermögens,
- m. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft (§ 3),
- n. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (§ 5).

§ 11 Außerordentlicher Gewerkschaftstag

Der Landesvorstand kann außerordentliche Gewerkschaftstage einberufen. Der Landesvorstand muss auf Antrag von mindestens 2/3 der Betriebsgruppen einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen. In diesem Fall muss der Gewerkschaftstag spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 12 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- a. den Mitgliedern der Landesleitung,
- b. den Vorsitzenden der Betriebsgruppen und
- c. mit beratender Stimme den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung und den Leiterinnen/Leitern der Fachbereiche bzw. Arbeitsgruppen gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung.

Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder zu b) und c) können sich durch ein anderes Mitglied ihres Gruppenvorstandes vertreten lassen.

Die Mitglieder zu b) verfügen je angefangene 100 Mitglieder über eine Stimme. Die Zahl der Mitglieder für die Berechnung der Stimmengewichtung wird zum 01. Januar eines jeden Jahres ermittelt.

Der Landesvorstand kann die Teilnahme weiterer Personen mit beratender Stimme generell oder im Einzelfall beschließen. Die Ehrevorsitzenden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.

- (2) Der Landesvorstand beschließt über alle gewerkschaftlichen Angelegenheiten einschließlich notwendiger Ordnungen (z.B. Ehrungsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung) und über den jährlichen Haushaltsplan. Er nimmt den jährlichen Kassenbericht und die Berichte der Rechnungsprüfer entgegen und entscheidet über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse der Landesleitung.
- (3) Die Landesleitung beruft den Landesvorstand mindestens viermal im Jahr ein. Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von einem Viertel aller Mitglieder des Landesvorstandes beantragt wird.
- (4) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Landesleitung

- (1) Die Landesleitung wird vom Gewerkschaftstag gewählt. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Ihre Amtsdauer endet, wenn Neuwahlen des nächsten Landesgewerkschaftstages vorgenommen worden sind. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Auch wenn die Mitglieder der Landesleitung nicht wiedergewählt werden, behalten diese ihr Stimmrecht bis zum Schluss des Landesgewerkschaftstages.
- (2) Die Landesleitung besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden und
 - b. bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus der Landesleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Landesvorstand für die Restzeit ein Ersatzmitglied wählen.

- (4) Der Landesleitung obliegt die abschließende gerichtliche wie außergerichtliche Regelung von Rechtsstreitigkeiten und die Aufnahme von Mitgliedern.

Sie erledigt die laufenden Geschäfte und alle sonstigen Angelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Landesvorstandes, insbesondere die Medienarbeit, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist und gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird die Geschäftsverteilung innerhalb der Landesleitung festgelegt. Die Richtlinienkompetenz hat die/der Landesvorsitzende. Sie/Er entscheidet und handelt bei Unaufschiebbarkeit in eigener Verantwortung. Die Landesleitung ist davon bei der nächsten Sitzung zu informieren.

Die Landesleitung kann ihre Beschlüsse in dringenden Fällen auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch fassen. Das Ergebnis ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine gewählten Vertreter. Sie sind im Innenverhältnis nur zur Vertretung berechtigt, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

Im Außenverhältnis wird die gkl berlin von jedem Landesleitungsmitglied im Auftrag der Landesleitung im Sinne des § 26 BGB allein vertreten.

- (6) Ein Mitglied der Landesleitung oder sonst für die gkl berlin tätiges Mitglied haftet für einen bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern der gkl berlin. Ist streitig, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt die gkl berlin oder das Mitglied der gkl berlin die Beweislast.

Ist ein Mitglied der Landesleitung oder sonst für die gkl berlin tätiges Mitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer/seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie/er von der gkl berlin die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Alle Landesleitungsmitglieder werden durch die gkl berlin auf Kosten der gkl berlin haftungsrechtlich abgesichert. Eine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

- (7) Die Geschäfte der Landesleitung sind ehrenamtlich zu führen. Auslagenersatz ist möglich. Aufwandsentschädigungen werden in Abhängigkeit der finanziellen Lage der gkl berlin festgelegt. Näheres regelt der Landesvorstand in einer Finanzordnung.
- (8) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann die Landesleitung eine/einen Geschäftsführer/in bestellen und weitere Mitarbeiter/innen in der Geschäftsstelle einstellen.
- (9) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist berechtigt, alle Erklärungen, die gegenüber der gkl berlin oder der Landesleitung abzugeben sind, entgegenzunehmen. Sie sind damit der gkl berlin bzw. der Landesleitung ordnungsgemäß zugegangen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte zu führen und im Auftrag der Landesleitung die notwendigen Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu tätigen. Sie/Er ist der Landesleitung gegenüber verantwortlich und ist besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB.
- (10) An den Sitzungen nehmen die/der Geschäftsführer/in, der/die Jugendvertreter/in und der/die Seniorenvertreter/in und ggf. geladene Fachleute mit beratender Stimme teil.

§ 14 Betriebsgruppen

- (1) Die Mitglieder einer Verwaltungseinheit oder eines Betriebes bilden eine Gruppe (Betriebsgruppe). In Zweifelsfällen entscheidet der Landesvorstand über die Gruppenzugehörigkeit.
- (2) Den Betriebsgruppen obliegt insbesondere die
- a. individuelle Betreuung ihrer Mitglieder,
 - b. zeitgerechte Vorbereitung von Wahlen zu den Beschäftigtenvertretungen,
 - c. örtliche Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. Mitgliederwerbung.

Veröffentlichungen der Betriebsgruppen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Landesleitung.

Die Betriebsgruppen haben darüber hinaus die Pflicht, die Landesleitung über sämtliche Angelegenheiten zu unterrichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben gefährden könnte. Die Finanzhoheit liegt bei der Landesleitung der gkl berlin.

Die Betriebsgruppen können ihre Mitglieder über einen Intra- bzw. Internetauftritt informieren. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die gkl berlin. Die dort dargestellten Inhalte dürfen den gewerkschaftlichen Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Die Organe der Betriebsgruppe sind

1. die Mitgliederversammlung

Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Betriebsgruppe zusammen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie wird hierbei durch die Landesleitung unterstützt.

Die Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Betriebsgruppe, bei deren/dessen Verhinderung durch eine Stellvertretung, oder unverzüglich auf Verlangen von mehr als ein Drittel der Mitglieder der Betriebsgruppe einzuberufen.

2. der Betriebsgruppenvorstand

Jede Betriebsgruppe wählt auf der Mitgliederversammlung einen Gruppenvorstand für die Dauer von 5 Jahren (analog der Wahlperiode die durch den Gewerkschaftstag bestimmt wird).

Der Gruppenvorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden und bis zu zwölf stellvertretenden Vorsitzenden. Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die/der Vorsitzende der Betriebsgruppe vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Landesvorstand.

§ 15 Seniorenvertretung

(1) Die Mitglieder im Ruhestand (Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und Rentnerinnen und Rentner sowie deren Hinterbliebenen) bilden die Seniorengruppe im Sinne des § 14 Abs. 1. Die Seniorengruppe hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen dieser Mitglieder zu vertreten.

(2) Die Seniorengruppe entsendet für den Gewerkschaftstag die Mitglieder des Gruppenvorstandes, auch wenn ihr dies auf Grund der Mitgliederzahl nicht zustände. Die Finanzhoheit liegt bei der Landesleitung der gkl berlin.

§ 16 Jugendvertretung

(1) Die Mitglieder vor Vollendung des 30. Lebensjahres bilden eine besondere Betriebsgruppe (gkl berlin jugend) im Sinne des § 14 Abs. 1. Die gkl berlin jugend hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Nachwuchskräfte und Auszubildenden zu vertreten.

(2) Die gkl berlin jugend entsendet für den Gewerkschaftstag die Mitglieder der Landesjugendleitung.

(3) Im Übrigen gibt sich die gkl berlin jugend eine eigene Satzung, die der Genehmigung des Landesvorstandes bedarf. Die Finanzhoheit liegt bei der Landesleitung der gkl berlin.

§ 17 Beschlussfähigkeit, Fristen, Abstimmungen, Wahlen und Niederschriften

(1) Die Organe der gkl berlin sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(2) Wenn die Satzung bei allgemeinen Abstimmungen die einfache Mehrheit vorschreibt, ist vor jeder Abstimmung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit mit der Maßgabe, dass die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl, und, wenn diese zu keinem Ergebnis führt, das Los.
- (4) Das Wahlverfahren während des Landesgewerkschaftstages wird durch eine Wahlordnung (§ 10 Absatz 2 k) geregelt.
- (5) Satzungsänderungen können vom Landesvorstand, der Landesleitung, den Arbeitsausschüssen gemäß § 8 Abs. 2 oder von den Betriebsgruppen beantragt werden. Über Satzungsänderungen entscheidet der Gewerkschaftstag. Die Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 18 Kassenwesen und Geschäftsjahr

- (1) Die Kassengeschäfte werden von der Landesleitung und der/dem Geschäftsführer/in geführt.
- (2) Die Aufsicht über das Kassenwesen führt die/der Landesvorsitzende.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der gkl berlin werden durch den Landesgewerkschaftstag zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen gewählt, von denen je einer ein solches Amt während der abgelaufenen Wahlperiode noch nicht bekleidet haben darf. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen weder Mitglieder der Landesleitung, des Landesvorstandes noch Angestellte der gkl berlin sein. Die Rechnungsprüfer/innen und ihre Stellvertreter/innen müssen verschiedenen Gruppen angehören (§§ 14, 15, 16).
- (2) Die Kassen der gkl berlin sind jährlich zweimal, davon mindestens einmal unvermutet, zu prüfen. Über jede Prüfung sind schriftliche Berichte zu erstellen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben dem Gewerkschaftstag den Schlussbericht zu erstatten.

§ 20 Rechtsmittel, Rechtsbehelfe

Alle Rechtsmittel und Rechtsbehelfe müssen innerhalb eines Monats nach Empfang eines Bescheides oder nach Beschlussfassung bei den zuständigen Organen der gkl berlin geltend gemacht werden.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur von einem für diesen Zweck mit den Fristen für ordentliche Gewerkschaftstage einberufenen außerordentlichen Gewerkschaftstag mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dieser Gewerkschaftstag ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{4}{5}$ der zur Teilnahme berechtigten Vertreter/innen erschienen sind. Andernfalls kann ein daraufhin neu einzuberufender außerordentlicher Gewerkschaftstag mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen.
- (2) Für den Fall der Auflösung der Gewerkschaft soll das Vermögen nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wohltätigen Zwecken im Interesse der bisherigen Mitglieder verwendet werden. Die Entscheidung darüber trifft der auflösende Gewerkschaftstag.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung – beschlossen durch den 3. Ordentlichen Landesgewerkschaftstag am 25. Mai 2016 – tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, 25. Mai 2016